

05|2021, 23. JAHRGANG

NEU:
FORUM
ONLINE

www.magazin-forum.online

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00



BERGLAND JETZT AUCH IN BERGISCH GLADBACH

IHR GEWERBEPARTNER! DIE BERGLAND GRUPPE!



**FORD TRANSIT CUSTOM STARTUP
KASTENWAGEN LKW²**

Unser Hauspreis für ein Bestellfahrzeug

€ 18.490,- netto¹
(€ 22.003,10,- brutto)



BERGLAND GRUPPE

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | OLPE | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER)

WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

Hauptsitz: Autohaus Bergland GmbH, Alte Papiermühle 4, 51688 Wipperfürth. Beispieldfoto eines Fahrzeuges der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes.¹ Das Angebot gilt nur für eine Neufahrzeugbestellung. Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 6a Preisangabenverordnung dar. Gilt für Gewerbekunden. ² Gilt für einen Ford Transit Custom StartUp Kastenwagen LKW L2H2 2,0-l-TDCi 77kW (105PS). Angebot nur gültig für Gewerbetreibende. Angebotenes Fahrzeug muss als Neuwagen bestellt werden. Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

GELEBTE SOLIDARITÄT

Liebe Leserinnen und Leser,

der 14. und 15. Juli 2021 werden in die Geschichtsbücher eingehen und an die Geschehnisse an diesen beiden Tagen wird in den nächsten Jahren noch oft erinnert werden! Der Starkregen in diesem Sommer, das folgende Hochwasser und die damit einhergehende Zerstörung. Menschen sind gestorben, Existenz haben eine ungewisse Zukunft und die Belastungen sind mancherorts nach wie vor enorm. Vor allem für die Psyche sind die vielen Einflüsse kaum auszuhalten. Die Menschen in unserer Region, aber vor allem auch in Erftstadt und im Ahrtal, sind an ihrer Belastungsgrenze und gehen über sie hinaus.



Jetzt rund drei Monate danach ist noch lange nicht alles aufgeräumt und wieder hergestellt. Ebenso ungewiss sind Finanzierungen. Dennoch habe ich in zahlreichen Gesprächen von Aufbruchsstimmung erfahren. Eben auch unterstützt durch die überwältigende Hilfsbereitschaft aus der Bevölkerung, von den Nachbarn und von uns Handwerkern. Immer wieder fielen vor allem junge Menschen auf, die mit angepackt haben. Darüber hinaus wurde in kürzester Zeit sehr viel Geld gespendet. Alles in allem ein überwältigendes Gefühl und auch ein Grund zur Hoffnung: Gelebte Solidarität.

Oft wird gefordert, dass das eine oder andere Problem doch bitte der Staat lösen und sich kümmern möge. Doch nicht immer ist dies möglich und selten in dem Umfang, den man sich wünscht. Aber gemeinsam ist viel und mancherorts auch das geglaubte Unmögliche möglich!

Ihr

Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

DIE AKTUELLEN THEMEN

HINWEIS DER REDAKTION: REDAKTIONSSCHLUSS DIESER AUSGABE WAR AM 10. SEPTEMBER 2021 - EINIGE TAGE VOR DER BUNDESTAGSWAHL.

HANDWERKERSTORY

Handwerk hilft und packt an!
Elektroinnung Bergisches Land zur Ersthilfe im Ahrtal

6



RECHT

Quarantäne versus
Entgeltfortzahlung
15

HANDWERKSFORUM

Nächster Halt „Malervision“
10



IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer
T: 02202 9359-0
M: schiffer@handwerk-direkt.de

Agentur

Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsführung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung

Joana Neumann
T: 0221 277949-80
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik

Kay Bauth, Christiane Robyn
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck

Gillrath Media KG

Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits:

Inhalt: © Adobe Stock spatesphoto, Animaflora PicsStock, Jürgen Fälchle, fizkes Andreas Gruhl, metaworks, Stockfotos-MG, Stockwerk-Fotodesign, Song_about_summer, Pixelot, Coloures-Pic. Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



HAUS DER WIRTSCHAFT
#rheinbergauf
28



DAS LETZTE

Entscheidungen sind entscheidend
58

EDITORIAL

Gelebte Solidarität

3

HANDWERKERSTORY

Handwerk hilft und packt an!
Elektroinnung Bergisches Land zur
Ersthilfe im Ahrtal

6

HANDWERKSFORUM

Nächster Halt „Malervision“

10

AUSBILDUNG

Tipp des Lehrlingwerts
Große Erwartungen

12

RECHT

Homeoffice

14

Quarantäne versus
Entgeltfortzahlung

15

Verletzung von
Quarantänebestimmungen

16

Minusstunden adé

17

RECHT

Urlaubstage gibt es nicht zurück

18

Brautfrisur nur vom Friseur

19

Kein Anspruch auf den Ausspruch
des Bedauerns im Arbeitszeugnis

20

BAG: Das Arbeitszeugnis ist kein
Schulzeugnis

21

Sechs Prozent Zinsen für Steuern
sind verfassungswidrig

22

HANDWERKSFORUM

Ehrenamt im Handwerk:
Regional, landes- und bundesweit

24

HAUS DER WIRTSCHAFT

Repräsentative Umfrage der
IKK classic: So gesund ist
das Handwerk

26

#rheinbergauf

28

**GUTE GRÜNDE ZUM
FEIERN**

40 Jahre Betriebsjubiläum von
Susanne Kraft

30

75. Betriebsjubiläum
Bernhard Schätmüller GmbH

31

Kfz-Mechaniker-Meister
Günter Vassilliére erhält den
Goldenene Meisterbrief

32

Betriebsjubiläen

33

Beschäftigungsjubiläen

33

Runde Geburtstage

33

TERMIN

35

DAS LETZTE

Entscheidungen sind entscheidend

38

HANDWERK HILFT UND PACKT AN! ELEKTROINNUNG BERGISCHES LAND ZUR ERSTHILFE IM AHRTAL

Der Starkregen und das Hochwasser Mitte Juli haben das Leben vieler Menschen völlig auf den Kopf gestellt. Unbeschreiblich groß ist die Solidarität und hält bis heute an. Sehr viele Handwerker waren im Einsatz – sofort, unkonventionell und bis spät in die Nacht sowie am Wochenende.

Die Arbeit und Hilfe hier bei uns in der Region waren enorm und immer wieder haben uns die schlimmen Bilder aus Erftstadt und dem Ahrtal erschüttert. So auch unseren stellvertretenden Obermeister der Elektroinnung Bergisches Land, Stephan Plaire. Er kontaktierte seinen Vorstandskollegen Henning Backhaus. Das gemeinsame Ziel war schnell klar und zusammen mit

Obermeister Björn Rose entstand eine starke Idee: Ersthilfe fürs Ahrtal. Stellvertretend für alle Handwerker, die geholfen haben, hat die FORUM-Redaktion mit Henning Backhaus gesprochen.



Herr Backhaus, Sie waren mit rund 30 Elektrikern einen Monat nach der Katastrophe für zwei Tag im Ahrtal und haben vor Ort Ersthilfe geleistet. Viele kennen die schlimmen Bilder aus dem Fernsehen – Sie waren Mitte August persönlich vor Ort. Das waren sicherlich bleibende Eindrücke.

Das Bild war erschreckend! Das muss man ganz klar sagen. Wenn man von oben ins Tal schaut, sieht man, dass da viel zerstört ist. Wir waren anfangs vor allem in Dernau. Aber da ist einem noch nicht bewusst, wie es unten wirklich aussieht. Da kommt man unten ins Dorf rein und sieht NUR zerstörte Häuser. Man sieht keine intakten Häuser. Die sind alle bis ins Obergeschoss zerstört, völlig geflutet,

Fenster zersplittert, Müll überall auf der Straße, überall THW, Feuerwehr, Bundeswehr ... Es ist einfach unvorstellbar. Ich habe das erste Mal für mich festgestellt, ich glaube ... so stelle ich mir Krieg vor. Das ist eine andere Hausnummer. In unserer Region haben wir Zerstörung innerhalb von Gebäuden gesehen – im Ahrtal geht es darum, Häuser zu retten. Die werden entweder komplett abgerissen oder komplett entkernt.

Fürchterlich! Aber der Reihe nach ... nachdem die Idee geboren war, standen Sie im Kontakt mit der Innung und Kreishandwerkerschaft Ahrweiler. Sie waren mit Stephan Plaire vor Ort, haben sich ein Bild gemacht und hatten dann eine Woche, um alles zu organisieren.

Ja genau. Das größte Problem, das wir entdeckt haben: Sie haben zwar Material und auch Spenden, aber das reichte bei weitem nicht aus, für das, was da notwendig ist. Die Menge hätte für unsere konzentrierte Aktion nicht ausgereicht. Also haben wir die

Großhändler kontaktiert und Material organisiert. Mit Hin- und Hertelefonieren hat das auch geklappt. Der Großhandel hat gespendet und einen kleinen Eigenanteil hat die Innung als Spende übernommen. Wir reden hier über großzügige und unbürokratische Spenden im Wert von insgesamt ca. 10.000 €.

Beeindruckend! Genauso die ehrenamtliche Arbeit Ihrer Truppe vor Ort.

Es war eine absolute Ersthilfe. Wir haben Sicherungen, Schutzschalter, ein paar Steckdosen montiert.

Aber wir mussten die Anlagen erst einmal von Schlamm und Wasser befreien. Die Betroffenen hatten zwar alle Strom, aber über Generatoren mit Diesel. Es hat gestunken, es war dreckig, laut. Doch mit dem Strom kam für die Menschen der nächste Schritt. Es passierte wieder etwas! Und das gab den Menschen vor Ort Hoffnung. Wir haben ja nicht nur geholfen, sondern auch mit den Menschen geredet. Ich möchte nicht sagen, dass die Menschen vor Ort teilweise apathisch waren, aber sie hatten doch einen gewissen Tunnelblick. „Wir machen jetzt, wir funktionieren.“ Aber die Zukunft ist noch weit entfernt.



Sehr emotional – sowohl für die Betroffenen als auch für die Helfenden!

Die Leute sind wirklich emotional am Anschlag da. Daher war es gut, dass wir gefragt haben: Dürfen wir helfen? Ja. Gut, dann ging es im Haushalt los, ohne mit den Leuten lange Details zu besprechen. Wir hatten ja alles mit und Kosten entstanden keine. Wer reden wollte, tat das. Die Anwohner haben uns unglaubliche Stories erzählt, die sie erlebt haben. Ob es Menschen waren, die vorbeitrieben und nie wieder gefunden wurden. Oder wie sie es erlebt haben, dass sie auf dem Dach gesessen haben. Das hat einen am meisten bewegt.

Wie haben Sie entschieden, wo angefangen wird? Es brauchen ja alle Hilfe.

Erst einmal möchte ich sagen, wie toll es ist, dass wir so Viele waren. Das war klasse. Direkt am Freitagmorgen waren 20 Leute da. Die Betriebe unserer Innung haben sich innerhalb der einen Woche Vorlauf den kompletten Freitag freigeschaffelt, Termine weggeschoben und gesagt: Wir kommen! Klasse!

Wir haben eine Straßenliste bekommen, wo vermutlich was zu tun ist. Und die sind wir dann abgelaufen und haben das unter uns verteilt. Und gefühlt haben wir das erste Mal auf die Uhr geguckt, da hatten wir schon 18 Uhr.



Können Sie sagen, wie vielen Menschen und Haushalten Sie an den beiden Tagen geholfen haben?

Henning Backhaus: Wir haben tatsächlich Protokoll geführt über alles, was wir getan haben, und konnten im Nachgang festhalten, dass wir über 100 Wohneinheiten geholfen haben. Da kann ich nur sagen „Hut ab, dass die Jungs so viel geschafft haben!“



Da können wir uns nur anschließen: Das verdient größte Anerkennung!



Beteiligte Elektroinnungsbetriebe und deren Mitarbeiter:

Elektrotechnik Plaire aus Rösrath, Elektro Sweeney aus Rösrath, Elektrotechnik Bayer aus Overath, Elektro Bornhöft aus Bergisch Gladbach, ELTAK Elektrotechnik aus Bergisch Gladbach, Elektrotechnik Junge aus Bergisch Gladbach, Elektro Pütz aus Kürten, Elektrotechnik Laue aus Wermelskirchen, Elektro Schatto aus Leverkusen, Elektro Völker aus Leverkusen, Elektro Schöneweis aus Köln und Elektro Jünger aus Gummersbach

Sponsoren:

Großhändler Sonepar, Yesss und Holzmann



Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land dankt den Helfern und Sponsoren der Ersthilfe-Aktion der Elektroinnung Bergisches Land und auch allen anderen, die beruflich und privat an der Seite der Opfer stehen!

ANZEIGEN

Elektro  Meißner

Elektro Meißner GmbH www.elektro-meissner.de
Osenauer Straße 4 • 51519 Odenthal
Tel: 02202 9763-0 info@elektro-meissner.de



YESSS ELEKTRO FACHGROSSHANDLUNG



IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradepohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/920174
Fax: 02202/920152
bergischgladbach@yesss.de

you can! follow us! WWW.YESSS.DE 

KNX

- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik
- Automatisierungstechnik
- Autorisierte KNX (EIB) Planungs-, Projektierungs- und Installationsbetrieb
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Service

Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK

Alte Ziegelei 19 - 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon: (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax: (0 22 04) 77 07
www.neuhalfen-elekrotechnik.de

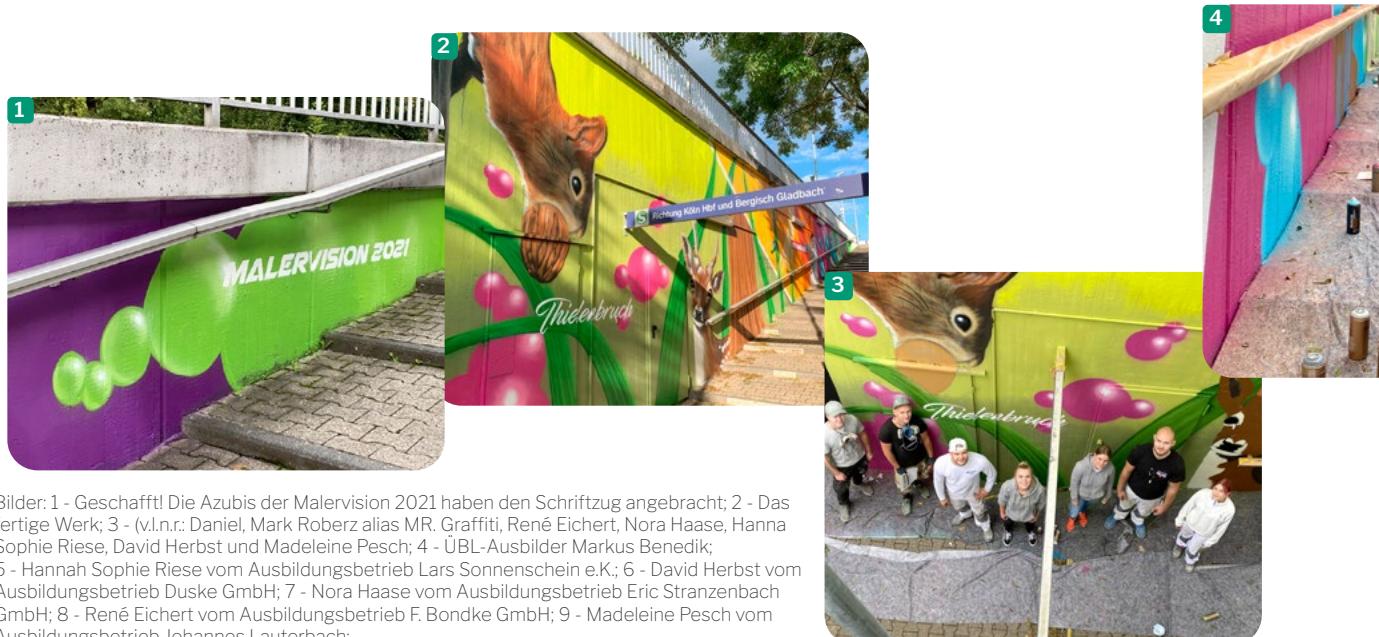
NÄCHSTER HALT „MALERVISION“

Über den Bahnhof Duckterath erreichen S-Bahn-Fahrer aus Köln kommend Bergisch Gladbach und somit ebenfalls das Tor zum Bergischen Land. Damit treffen Natur, Wälder und Urbanität aufeinander und dieses Zusammenspiel wird in dem Graffiti-Motiv der Malervision aufgegriffen.

An der zur Verfügung gestellten Fläche des Treppenaufgangs zum Bahnsteig stehen einerseits die Waldflächen Diepeschrath, Thieienbruch und Gierather Wald und andererseits die markanten Gebäude wie die St. Marien Kirche, die frühere Papierfabrik Wachendorff sowie der Wohnpark in Bergisch Gladbach-Gronau im Fokus. Stadt, Wohnen und Industrie sowie Waldflächen sind in dem Kunstwerk keine Gegensätze, sondern ergänzen sich und werden im typischen Graffiti-Style miteinander verbunden.

Fünf Auszubildende der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land haben in einem Graffiti-Workshop mit dem Künstler MR. Graffiti, Mark Roberz aus Duisburg, die zur Verfügung gestellte Fläche neugestaltet. Dies ist die erste von insgesamt vier Weiterbildungen, die den fünf Nachwuchshandwerkern innerhalb des Förderprogramms „Malervision“ ermöglicht wird.

„Das Ziel der Malervision, in deren Kontext dieser Graffiti-Workshop zum wiederholten Male stattgefunden hat, ist es, die ‘Guten’ zu fördern“, erläutert der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, das Projekt. „Vielleicht ist diese Talentförderung ein weiterer Baustein, damit sich der heutige Auszubildende morgen entscheidet, seinen Meister zu machen, einen Betrieb zu übernehmen und Zukunft aktiv mitzugestalten. Für dieses Vorhaben hat es einen unbezahlbaren Wert.“ Beim Aspekt Wertschätzung sind sich auch der Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land, Willi Reitz, sowie der stellvertretende Obermeister, Maik Hensel,



Bilder: 1 - Geschafft! Die Azubis der Malervision 2021 haben den Schriftzug angebracht; 2 - Das fertige Werk; 3 - (v.l.n.r.: Daniel, Mark Roberz alias MR. Graffiti, René Eichert, Nora Haase, Hanna Sophie Riese, David Herbst und Madeleine Pesch; 4 - ÜBL-Ausbildler Markus Benedik; 5 - Hannah Sophie Riese vom Ausbildungsbetrieb Lars Sonnenschein e.K.; 6 - David Herbst vom Ausbildungsbetrieb Duske GmbH; 7 - Nora Haase vom Ausbildungsbetrieb Eric Stranzenbach GmbH; 8 - René Eichert vom Ausbildungsbetrieb F. Bondke GmbH; 9 - Madeleine Pesch vom Ausbildungsbetrieb Johannes Lauterbach;

einig: „Es ist sehr wichtig, unserem Nachwuchs Vertrauen auszusprechen. Eine positive Bewertung eines Mitarbeiters wirkt langfristig auch dem Fachkräftemangel entgegen. Das hat die Deutsche Bahn mit der Zurverfügungstellung des Treppenaufgangs getan. Dies ist nicht selbstverständlich!“

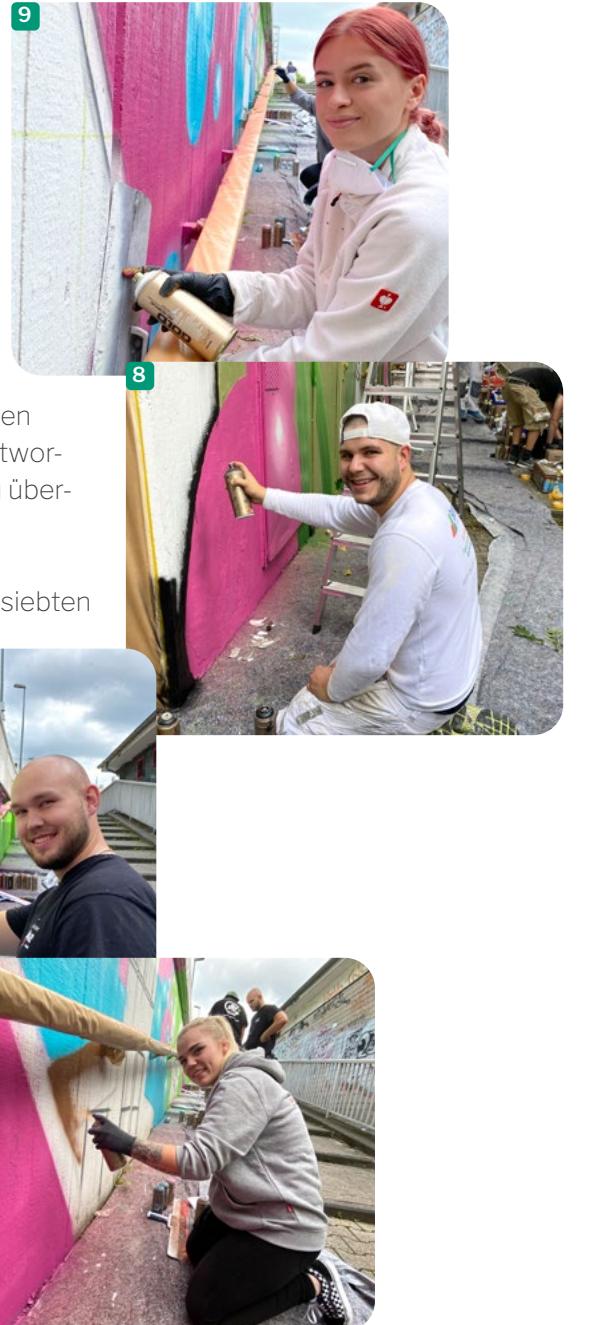
Ein weiterer Dank geht natürlich auch an die Betriebe, die ihre Auszubildenden ganz selbstverständlich für dieses Projekt freigestellt haben.

Mit dabei sind:

- **René Eichert**; Ausbildungsbetrieb: **Malerbetrieb F. Bondke GmbH** aus Gummersbach
- **Nora Haase**; Ausbildungsbetrieb: **Eric Stranzenbach GmbH** in Wiehl
- **David Herbst**; Ausbildungsbetrieb: **Malermeister Duske GmbH** in Bergisch Gladbach
- **Madeleine Pesch**; Ausbildungsbetrieb: **Johannes Lauterbach** in Leichlingen
- **Hannah Sophie Riese**; Ausbildungsbetrieb: **Lars Sonnenschein e.K.** in Radevormwald

Bei dem Projekt „Malervision“ handelt es sich um eine Fördermaßnahme, mit der explizit und sehr bewusst die „guten“ Auszubildenden bedacht werden. Der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ist es sehr wichtig, dass neben den zahlreichen Hilfsangeboten für „schwächere“ Lehrlinge mit diesem Programm die „stärkeren“ Nachwuchshandwerker gefördert werden. Das sehr exklusive Angebot richtet sich stets an fünf ausgewählte Auszubildende, die im 2. Lehrjahr sind und sich durch gute Leistungen in Theorie und Praxis der Ausbildung, aber auch in ihrer Sozialkompetenz ausgezeichnet haben. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels und auch den Schwierigkeiten, junge Handwerker zu finden, die zukünftig Verantwortung übernehmen möchten, um potenziell später einen Betrieb zu übernehmen, hat die Innung diese Idee konzipiert.

Die „Malervision“ wird im Ausbildungsjahr 2021/2022 bereits zum siebten Mal in die Tat umgesetzt.



TIPP DES LEHRLINGWARTS GROSSE ERWARTUNGEN

Wenn Sie dieses Forum lesen, sind die Ausbildungsverträge, die Sie in diesem Jahr abgeschlossen haben etwa ein bis zwei vielleicht auch schon drei Monate alt und so langsam steht die Entscheidung an, den neuen Auszubildenden / die neue Auszubildende für die ganze Ausbildungszeit ins Team aufzunehmen oder sich vor Ende der Probezeit wieder zu trennen.

Es gibt keinen Grund um jeden Preis an einem Auszubildenden festzuhalten. Andererseits sollte man es aber auch nicht leichtfertigt lösen. Es bietet sich also an, sich in Ruhe und **außerhalb** des täglichen Alltagsgeschäfts die Zeit zu nehmen und mit dem Auszubildenden ein Beurteilungsgespräch zu führen und dieses auch zu dokumentieren. Das Beurteilungsgespräch erfolgt in drei Schritten:

Feedback geben:

Bereiten Sie sich besonders gut auf diesen Teil des Gespräches vor. Insbesondere wenn es auch Kritik geben soll. Vergleichen Sie ehrlich Ihre Erwartungen mit den bislang gezeigten Leistungen. Welche Erwartungen hat der Azubi erfüllt, welche nicht. Schauen Sie sich das Berichtsheft gut an. Was wurde bislang vermittelt? Fragen Sie auch bei allen an der Ausbildung beteiligten Kollegen nach. Auf dem Weg zu einem objektiven Urteil brauchen Sie deren Unterstützung und **objektive Bewertungskriterien**. Welche das sind entscheiden Sie. Eine Auswahl dafür finden Sie hier:



- **Lernfähigkeit / Auffassungsgabe**
- **Ausbildungsinteresse / Motivation / Ausdauer**
- **Eigeninitiative / Lerntempo**
- **Arbeitsqualität**
- **Zuverlässigkeit**
- **Kommunikationsfähigkeit**
- **Konfliktfähigkeit**
- **Kritikfähigkeit**
- **Teamfähigkeit und Zusammenarbeit**

Wichtig ist immer, dass wir ein paar grundlegende Feedbackregeln einhalten.

- Wir beschreiben unsere eigene Wahrnehmung und Reaktion.
- Wir formulieren genau, das Feedback soll nachvollziehbar sein.
- Wir bleiben sachlich.
- Wir verurteilen nicht. Dadurch mindern wir den Drang beim Gegenüber, sich zu verteidigen und das Feedback abzulehnen.

Schauen Sie sich auch an, wie sich der Auszubildende in der Berufsschule und/oder in der ÜBL entwickelt. Wie sind dort die Noten? Sprechen Sie die Lehrer im Zweifelsfall ruhig einmal aktiv an. Möglicherweise ergeben sich daraus Anhaltspunkte für das Gesamturteil zum Ende der Probezeit.

Feedback nehmen:

Im ersten Teil des Gespräches ging es um Ihre Wahrnehmung. Im zweiten Teil des Gespräches sollten Sie daher dem Auszubildenden/ der Auszubildenden Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen und ihn/sie aktiv beteiligen. Wie nimmt er/sie die Ausbildung wahr, was fällt ihm/ihr schwer, was leichter. Auch ist es wichtig zu erfahren, was ihm/ihr Spaß macht und was nicht so toll ist. Führen Sie den Auszubildenden dabei heran, ebenfalls ein sachliches Feedback zu geben. Außerdem sollten Sie in Erfahrung bringen, ob der Auszubildende eigentlich weiß, was Sie von ihm/ihr erwarten? Sind ihm/ihr die betrieblichen Verhaltensregeln tatsächlich bewusst geworden? Wie nimmt er/sie das Team wahr? Sie können hier auch sofort reagieren, wenn die Erwartungen zu unrealistisch sind, aber auch, wenn sie zu bescheiden sind.

Verbindliche Absprachen treffen

Dieser Punkt ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie berechtigte Kritik am Auszubildenden geübt haben. Treffen Sie genaue Vereinbarungen darüber, was sich bis zum Ende der Probezeit noch ändern oder verbessern muss. Aber lassen Sie auch Perspektiven zu. Wo sieht sich Ihr Azubi in einem Jahr? Was ist er/sie bereit für sein Ziel zu tun? Und wie können Betrieb und Ausbilder dabei helfen?

Suchen Sie **regelmäßig** das Gespräch mit den Auszubildenden. Machen Sie deutlich, in welchen Punkten Sie zufrieden sind, aber auch wo Änderungen erforderlich sind. So ist Ihr Azubi über seinen Leistungsstand informiert und kann entsprechend reagieren. Sinnvolle Zeitpunkte sind dabei die Teil 1 bzw. Zwischenprüfung oder zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres.



Beispiele für vollständige Bewertungsbögen bekommen Sie auf Anfrage unter:

ausbildung@handwerk-direkt.de

HOMEOFFICE

Bei der Arbeit im Homeoffice gehen die beruflichen und privaten Tätigkeiten fließend ineinander über. Sollte dann zuhause ein Unfall passieren, besteht oftmals Unsicherheit über den Versicherungsschutz, da der Unfall nicht im betrieblichen Umfeld geschah.

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Doch welche Tätigkeiten im Homeoffice zu einem Arbeits- bzw. Wegeunfall führen können und welche Handlungen nicht unter Versicherungsschutz stehen, ist nicht immer klar für die Betroffenen.



Im Homeoffice sind alle Tätigkeiten während der Arbeitszeit versichert, die mit der Zielrichtung (sog. objektive Handlungstendenz) ausgeübt werden, dem Unternehmen zu dienen bzw. die betrieblichen Aufgaben zu erfüllen. Tätigkeiten, die nicht mit der Handlungstendenz ausgeübt werden betrieblichen Interessen zu dienen, sind nicht versichert.

Versichert sind innerhäusliche Wege, die in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben stehen. Das heißt zum Beispiel: Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Auch ein Weg zu einem dienstlich genutzten Drucker wäre abgesichert.

Fällt eine beschäftigte Person hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies kein Risiko, gegen das die gesetzliche Unfallversicherung schützt. Denn eigenwirtschaftliche – das heißt private – Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Auch andere private Angelegenheiten im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z.B. Kinderbetreuung) sind keine gesetzlich unfallversicherten Risiken. Wenn hier etwas passieren sollte, so greift der Schutz der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Durch eine gesetzliche Erweiterung des SGB VII sind ab dem **18.06.2021** manche Wege im eigenen Haushalt zusätzlich versichert. Der Gesetzgeber hielt insbesondere in Bezug auf innerhäusliche Wege zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang während der Arbeitszeit eine Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz für geboten. Daher besteht zu Hause dann Versicherungsschutz, wenn gleichartige Tätigkeiten bei Präsenzarbeit im Betrieb versichert wären.

Durch die gesetzliche Änderung des SGB VII sind Unfälle auf Wegen aus dem Homeoffice und zurück nunmehr ebenfalls ab dem 18.06.2021 versichert, wenn sie erfolgen, um wegen der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice am konkreten Tag Kinder fremder Obhut anzuvertrauen, also z.B. in den Kindergarten oder zur Kindertagespflegeperson zu bringen.

QUARANTÄNE VERSUS ENTGELTFORTZAHLUNG

Der klagende Arbeitnehmer suchte im Mai 2020 wegen Kopf- und Magenschmerzen einen Arzt auf. Dieser stellte die Arbeitsunfähigkeit fest, führte einen Covid-19-Test durch und meldete dies gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt ordnete wenige Tage später gegenüber dem Kläger Quarantäne an; der Covid-19-Test fiel im Nachgang negativ aus. Nach Kenntnis von der Quarantäneanordnung zog die Arbeitgeberin die zunächst an den Kläger geleistete Entgeltfortzahlung von der Folgeabrechnung wieder ab und brachte stattdessen eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zur Auszahlung. Sie hat sich darauf berufen, dass bei einem Zusammentreffen von Quarantäne und Erkrankung Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz Entgeltfortzahlungsansprüche verdrängten.

Die auf Zahlung der sich aus der Rückrechnung ergebenden Differenz gerichtete Klage des Klägers hatte Erfolg. Das Arbeitsgericht ist der Argumentation der Arbeitgeberin nicht gefolgt und hat festgestellt, dass die angeordnete Quarantäne den Entgeltfortzahlungsanspruch des arbeitsunfähig erkrankten Klägers nicht ausschließt. Es sei zwar richtig, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch die Arbeitsunfähigkeit als einzige Ursache für den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruches voraussetze. Diese Voraussetzung liege hier aber vor, da der Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Kopf- und Magenschmerzen attestiert habe. Demgegenüber bestehe der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gerade nicht für arbeitsunfähig Kranke, sondern nur für Ausscheider, Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige. Nur bei den Genannten, bei denen der Verdienst gerade aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Maßnahme entfalle, müsse auf die subsidiäre Regelung des Infektionsschutzgesetzes zurückgegriffen werden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 30.03.2021, Az. 1 Ca 3196/20



Bilder: Adobe © blende11.photo

VERLETZUNG VON QUARANTÄNEBESTIMMUNGEN

Zwei Vorgesetzte des Klägers (Arbeitnehmer) waren im Betrieb anwesend, obwohl sie dieses wegen COVID-bedingter Pandemiebestimmungen gar nicht durften.

Der Kläger erkundigte sich daraufhin telefonisch bei der Polizei, ob das zulässig sei, was ein Vorgesetzter bemerkte. Es kam zu einem Konfliktgespräch. Am nächsten Tag erschien nurmehr einer der Vorgesetzten im Betrieb, woraufhin der Kläger den Betrieb verließ und Anzeige beim Landratsamt erstattete. Er wurde daraufhin außerordentlich, hilfsweise ordentlich wegen „Störung der Vertrauensgrundlage“ gekündigt.

Die Kündigung war laut Arbeitsgericht Dessau-Roßlau unwirksam. Sowohl die außerordentliche als auch die ordentliche Kündigung sind unberechtigt, weil kein Kündigungsgrund vorlag. Die Reaktion des Klägers war nicht unverhältnismäßig und daher nicht geeignet, den Ausspruch einer fristlosen oder ordentlichen Kündigung zu rechtfertigen.



Der Kläger war insbesondere nicht verpflichtet, zunächst innerbetrieblich weiter auf die Vorgesetzten einzuwirken, um diese zur Einhaltung der Quarantänebestimmungen zu bewegen. Es handelte sich vorliegend nicht um einen innerbetrieblichen Missstand, für den die Rechtsprechung in der Regel zunächst den Versuch einer innerbetrieblichen Klärung vorsieht, sondern um eine mögliche Verletzung der Allgemeinverfügung eines Landkreises als allgemeine öffentlich-rechtliche Regelung.

Arbeitsgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 12.08.2020, Az. 1 Ca 65/20

MINUSSTUNDEN ADÉ

Der Arbeitgeber kündigte den Arbeitnehmer durch außerordentliche fristlose Kündigung. Gegenstand des Rechtstreit war dann unter anderem, dass der Arbeitnehmer ein Arbeitszeitkonto führte und dieses ein negativen Saldo zum Zeitpunkt der Kündigung aufwies. Der Arbeitnehmer war in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei.

Der Arbeitgeber forderte vom Arbeitnehmer den Ausgleich des Arbeitszeitkontos bzw., dass der (Rest-)Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers in Höhe des Geldwertes der Minusstunden gekürzt werden kann.

Das Landesarbeitsgericht wies in die (Wider-)Klage des Arbeitgebers ab. Ein Anspruch auf Ausgleich von Minusstunden beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis setze eine entsprechende Vereinbarung voraus. Schon dies sei nicht erkennbar. Das Vorliegen einer solchen Vereinbarung wurde im streitigen Verfahren weder behauptet noch eine solche vorgelegt oder unter Beweis gestellt.

Es kann dabei i.Ü. auch dahinstehen, ob der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit tatsächlich völlig frei einteilen konnte. Selbst wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung selbstständig und ohne arbeitgeberseitige Weisungen einteilen und erbringen kann, ist der Arbeitgeber zum Abzug von Minusstunden nur berechtigt, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, vor seinem Ausscheiden einen Ausgleich der Stunden herbeizuführen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt. Er hat dem Kläger damit die Möglichkeit genommen, für einen entsprechenden Ausgleich seines Kontos zu sorgen. Dies geht zu seinen Lasten.

Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 19.05.2021, Az. 4 Sa 423/20



Bild: Adobe © magele-picture

URLAUBSTAGE GIBT ES NICHT ZURÜCK

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichtes Bonn vom 07.07.2021 besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Coronavirus.

Der Arbeitnehmerin wurde für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 12.12.2020 Erholungsurlaub gewährt. Aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus musste sich die Arbeitnehmerin auf behördliche Anordnung in der Zeit vom 27.11.2020 bis zum 07.12.2020 in Quarantäne begeben. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lag für diesen Zeitraum nicht vor. Die Arbeitnehmerin verlangt mit der von ihr erhobenen Klage die Nachgewährung von fünf Urlaubstagen von dem Arbeitgeber.



Mit Urteil vom 07.07.2021 hat das Arbeitsgericht Bonn die Klage auf Nachgewährung von fünf Urlaubstagen abgewiesen.

Die Voraussetzungen von § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Arbeitsunfähigkeit lagen nicht vor. Diese Regelung bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Klägerin hat ihre Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich. Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers obliegt alleine dem behandelnden Arzt.

Ein analoge Anwendung von § 9 BUrlG bei einer behördlichen Quarantäneanordnung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus scheidet aus. Es liegt weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vor. Eine Erkrankung mit dem Coronavirus führt nicht zwingend und unmittelbar zu einer Arbeitsunfähigkeit.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Bonn, Urteil vom 07.07.2021, Az. 2 Ca 504/21

Bild: Adobe © Wellhofer Designs

BRAUTFRISUR NUR VOM FRISEUR

Ohne entsprechende Ausbildung darf man keine Brautfrisuren gegen Bezahlung anfertigen. Dabei handelt es sich laut dem VG Koblenz nämlich um ein zulassungspflichtiges, dem Friseurhandwerk zuzuordnendes Handwerk. Das entsprechende Gewerbe müsse daher in die Handwerksrolle eingetragen werden .

Eine Frau, die Brautfrisuren, Hairstyling, Komplettstyling sowie das Frisieren der Brauteltern als Dienstleistung angeboten hatte, war vor Gericht gezogen, nachdem die Handwerkskammer ihr diese Tätigkeit untersagt hatte. Die Behörde stützte ihre Entscheidung auf den fehlenden Eintrag der Frau in der Handwerksrolle. Die Frau, die somit nicht als ausgebildete Friseurin gilt, hatte Widerspruch erhoben und gerichtlichen Eilrechtsschutz beantragt, um bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ihre Tätigkeit weiterhin ausüben zu können.

Sie machte geltend, hierbei handele es sich um ein künstlerisches Wirken, das nicht im stehenden Gewerbe ausgeübt werde. Denn sie erbringe ihre Leistungen auf Abruf bei den Kunden zu Hause, im Hotel oder in sonstigen Locations. Ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieb aber ohne Erfolg. Die Untersagungsverfügung sei offensichtlich rechtmäßig und finde ihre Grundlage in der Handwerksordnung. Es handele sich bei der Fertigung von Braut- und Hochzeitsfrisuren nicht um eine künstlerische Tätigkeit, die sich durch ein eigenschöpferisches gestaltendes Schaffen auszeichnet, sondern um eine im Wesentlichen erlernbare Arbeit.

Das Gericht verwies dabei auch auf die Aussage der Frau, sie habe ihre Fertigkeiten durch den Besuch verschiedener Kurse und Workshops erworben – und damit etwas lernen müssen.

Gegen die Entscheidung kann vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz Beschwerde eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 01.07.2021, Az. 5 L 475/21.KO



KEIN ANSPRUCH AUF DEN AUSSPRUCH DES BEDAUERNS IM ARBEITSZEUGNIS

Ein Arbeitnehmer, dessen Leistung und Verhalten im Endzeugnis mit „gut“ bewertet worden ist, hat keinen Anspruch auf Bescheinigung des Bedauerns über sein Ausscheiden, schon gar nicht auf die Steigerung („wir bedauern sehr“). Es besteht zudem kein Anspruch darauf, dass (gute) Wünsche für die private Zukunft in die Schlussformel eines Endzeugnisses aufgenommen werden.

Die Parteien stritten nach einer Eigenkündigung einer Arbeitnehmerin darüber, ob diese Anspruch auf die Aufnahme bestimmter Formulierungen in das Arbeitszeugnis hatte. Insbesondere ging es um den Ausdruck des Bedauerns des Arbeitgebers über die Beendigung der Tätigkeit. Außerdem wollte die Klägerin private Zukunftswünsche, die zuvor in persönlichen Schreiben geäußert worden waren, in das Zeugnis aufgenommen haben.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts München war die Arbeitgeberin aus keinem Rechtsgrund verpflichtet, die begehrte Schlussformel, nach der die Beklagte u.a. das Ausscheiden der Klägerin „sehr bedauert“, in das Zeugnis aufzunehmen. Ein Arbeitnehmer habe schon grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme einer persönlichen Schlussformel in ein Arbeitszeugnis.

Jedenfalls habe die Klägerin keinen Anspruch auf eine Bescheinigung eines Bedauerns bei einer nur guten Verhaltens- und Leistungsbewertung (sondern nur bei einer deutlich überdurchschnittlichen, sehr guten Leistungsbewertung). Die Bedauernsformel bei einer nur guten Bewertung sei nicht üblich und wäre daher überobligatorisch. Sie könne daher rechtlich nicht von dem Arbeitgeber verlangt werden.

Die Beklagte sei zudem nicht verpflichtet, die Schlussformel, in der der Klägerin u.a. „beruflich wie privat alles Gute und viel Erfolg“ gewünscht wird, in das Zeugnis aufzunehmen. Das Zeugnis müsse nach den gesetzlichen Vorgaben klar und verständlich formuliert sein. Der Arbeitgeber werde hierdurch jedoch nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer persönliche Empfindungen wie gute Wünsche für die Zukunft schriftlich zu bescheinigen. Denn das Zeugnis richte sich nicht in erster Linie an den Arbeitnehmer persönlich, sondern diene dem Arbeitnehmer vor allem als Bewerbungsunterlage und insoweit Dritten, insbesondere möglichen künftigen Arbeitgebern als Grundlage für die Personalauswahl. Private Zukunftswünsche seien im Arbeitszeugnis, das Dritten zur Entscheidungsgrundlage anlässlich einer Bewerbung vorgelegt wird, deshalb fehl am Platz.



Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 15.07.2021, Az. 3 Sa 188/21

BAG: DAS ARBEITSZEUGNIS IST KEIN SCHULZEUGNIS

Ein Arbeitgeber erfüllt den Zeugnisanspruch eines Arbeitnehmers nicht dadurch, dass er Leistung und Verhalten in einer an ein Schulzeugnis angelehnten Tabellenform beurteilt. Laut Bundesarbeitsgericht lassen sich die individuellen Hervorhebungen und Differenzierungen in der Beurteilung in der Regel nur durch ein im Fließtext formuliertes Arbeitszeugnis angemessen darstellen.



Ein Elektriker war mit Inhalt und Form seines Arbeitszeugnisses nicht einverstanden. Für seine Arbeitgeberin war er seit September 2008 tätig. Abschließend erhielt er ein Zeugnis, das von der Form her an ein Schulzeugnis erinnerte. Als Gesamtnote erhielt er ein „befriedigend“. Dies entsprach auch seinen Einzelnoten für Bereiche wie „Pünktlichkeit“, „Hygienevorgaben“ und allgemeine „Fachkenntnisse“. Immerhin erhielt er (sein einziges) „sehr gut“ für sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten. Der Mitarbeiter fand die (tabellarische) Darstellung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach stichwortartigen, mit „Schulnoten“ versehenen Bewertungskriterien unüblich – dies könnte einen negativen Eindruck hervorrufen. Zudem seien die Beurteilungen unzutreffend. Er habe stets gute Leistungen erbracht und sich gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Kunden stets einwandfrei verhalten.

Aus Sicht des BAG genügte die Beurteilung des Angestellten in Form einer tabellarischen Darstellung und Bewertung stichwortartig beschriebener Tätigkeiten nach „Schulnoten“ nicht den Anfor-

derungen eines qualifizierten Zeugnisses. Das qualifizierte Arbeitszeugnis sei ein individuell auf den einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittenes Arbeitspapier, das dessen persönliche Leistung und sein Verhalten im Arbeitsverhältnis dokumentieren solle. Diesen Anforderungen werde regelmäßig nur ein individuell abgefasster (Fließ-)Text gerecht. Die gebotene Individualisierung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung eines Arbeitszeugnisses lasse sich durch Aufzählung von Einzelkriterien und „Schulnoten“ nicht erreichen. In der Schule beruhten die Noten in der Regel auf schriftlichen Leistungsüberprüfungen eines bestimmten Lernstoffs. Hier erweckten sie lediglich den Anschein besonderer Objektivität.

BAG Urteil vom 27.04.2021, Az. 9 AZR 262/20

SECHS PROZENT ZINSEN FÜR STEUERN SIND VERFASSUNGSWIDRIG

Lange Zeit kritisiert, jetzt für verfassungswidrig erklärt: Mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss erklärt das Bundesverfassungsgericht die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig.



Dem Steuerzahler war die Höhe der Zinsen, die das Finanzamt für Steuernachforderungen ansetzt, bereits seit längerer Zeit nicht mehr vermittelbar. Mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss bestätigt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) grundsätzlich dieses Rechtsempfinden und erklärt die Verzinsung von Steuernachforderungen mit 6 % pro Jahr für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 für verfassungswidrig.

Um das Ziel der Vollverzinsung zu erreichen, nämlich einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden, sei eine Verzinsung mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat nach Ansicht des BVerfG seit dem Jahr 2014 nicht mehr gerechtfertigt. Sehr deutlich stellt das BVerfG diesbezüglich klar, dass

der Zinssatz von 6 % pro Jahr spätestens seit dem Jahr 2014 evident realitätsfern sei. Für Verzinsungszeiträume vor 2014 entsprach dieser Zinssatz nach dem Beschluss allerdings in etwa den insoweit maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt und sei damit für diese Zeiträume nicht verfassungswidrig.

Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO mit dem Grundgesetz umfasst neben den Steuernachforderungen auch die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen.

Für die von dieser Entscheidung betroffenen Steuerpflichtigen ist allerdings zu beachten, dass das BVerfG daneben auch erklärt hat, dass das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 weiter anwendbar bleibt. Erst für in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften unanwendbar.

Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Bild: Adobe © Stockwerk-Fotodesign

Einfach hygienisch bezahlen.



www.ksk-koeln.de
www.sparkasse-gm.de
www.sparkasse-lev.de
www.sparkasse-wermelskirchen.de

**Schützen Sie sich und
andere Menschen vor
Ansteckungen.
Einkäufe sicher und schnell
kontaktlos mit Karte oder
mobil mit dem Smartphone
bezahlen.**

**Händler-Terminals
gibt es bei uns.**

Wenn's um Geld geht



EHRENAMT IM HANDWERK: REGIONAL, LANDES- UND BUNDESWEIT

Ehrenamt und Handwerk gehören seit Jahrzehnten untrennbar zusammen. Viele Handwerker investieren sehr viel Zeit und sind für ihren Berufsstand unterwegs. Sie werben für Ausbildungsplätze, nehmen Prüfungen ab, organisieren Feierlichkeiten, halten den Berufsstand aufrecht und und und ...



Allein in der Region der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land – im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Oberbergischen Kreis und in Leverkusen – sind über 1.000 Menschen aktiv! Und oft werden gleich mehrere Ämter übernommen. So ist es auch bei unserem Obermeister der Fleischerinnung Bergisches Land, Werner Molitor. Er ist nun für die nächsten fünf Jahre als neues Mitglied in den Vorstand des Fleischerverbandes Nordrhein-Westfalen gewählt worden. Ihm ist bei diesem neuen Amt vor allem wichtig, die Themen der jüngeren Fleischer und Fleischerinnen mit in die Gremienarbeit zu bringen. „Ich möchte vor allem das Sprachrohr der nächsten Generation sein“, betont Werner Molitor kurz nach seiner Wahl. „Wer jung ist, sich selbstständig macht, hat leider keine Zeit, solche Posten zu bekleiden. Aber ich höre Ihnen sehr gerne zu und habe mir vorgenommen, mich auch für Ihre Themen stark zu machen!“

Dabei wünschen wir unserem Fleischerobermeister sehr viel Erfolg und gutes Gelingen. Wir bedanken uns an dieser Stelle auch bei allen anderen ehrenamtlich Aktiven für ihren unermüdlichen Einsatz sowohl in unseren Reihen als auch bei ihren Mehrfachmandaten.

Nicht unerwähnt bleiben hier:

- Unser Kreishandwerksmeister, Willi Reitz, der ebenfalls im Vorstand der Handwerkskammer zu Köln ist,
- Rüdiger Otto als Präsident der Bauverbände NRW, Vizepräsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes sowie Vizepräsident der Handwerkskammer zu Köln,
- Jörg von Polheim als Landesinnungsmeister des Verbandes des Rheinischen Bäckerhandwerks,
- Maik Hensel im Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein,
- Reiner Irlenbusch im Vorstand des Verbands des Kfz-Gewerbes Nordrhein-Westfalen und als Tarifverhandlungsführer im Amt,
- Lothar Neuhalfen ebenfalls Tarifverhandlungsführer und im Vorstand des Fachverbands Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen
- Paul Bacher im Landesverband der Tischler im Bereich Berufsbildung und Prüfungswesen,
- Thomas Braun in den Fachausschüssen „Sanitär“ und „Heizung/Klima“ des Fachverbands Sanitär, Heizung, Klima NRW sowie
- Rüdiger Stroh als Fachbeiratsleiter des Friseur und Kosmetik Verbands NRW und Vorsitzender des Fachausschusses „Herrenfach“.

Bild: Obermeister der Fleischerinnung Bergisches Land und Vorstandsmitglied des Fleischerverbandes Nordrhein-Westfalen

SIE KONZENTRIEREN SICH AUF IHRE ARBEIT – WIR KÜMMERN UNS UM IHREN FURHPARK.

Egal, ob Sie das passende Fahrzeug oder eine spezielle Ausstattung suchen. Unsere Fachleute stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Übrigens auch dann, wenn es um die passende Finanzierung geht. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserem Hause!

Ihre Vorteile:

Damit Ihnen Ihre Arbeit leicht von der Hand geht, hält das Autohaus Gieraths eine große Anzahl verschiedener Firmen- und Nutzfahrzeuge für Sie bereit. Für die unterschiedlichsten Anforderungen, für maximale Flexibilität, für Ihre hohen Ziele eben. Als Ihr Spezialist für Nutzfahrzeuge verfügen wir über ein ausgezeichnet geschultes Werkstattpersonal, ein bestens sortiertes Teilelager und Nutzfahrzeug-Leihwagen. Außerdem verfügen wir über Beratungsprofis, die Sie in Bezug auf Ausstattungsmöglichkeiten und Finanzierungen kompetent beraten. Sie müssen uns also nur den Einsatzzweck nennen, und wir bieten Ihnen das optimale Nutzfahrzeug, das für den täglichen Arbeitseinsatz geschaffen ist und alle Anforderungen problemlos meistert. Gerne können Sie sich aber auch direkt für ein Modell Ihrer Wahl entscheiden.

Einige Service-Leistungen

im Überblick:

- Wartung und Reparatur
- Reifenservice mit Räderwechsel und -Erlagerung
- Bremsenprüfstand
- Achsvermessung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Prüfung der Unfallverhütungsvorschriften
- Ersatzteilservice mit 7.000 verfügbaren Originalteilen
- Klimaanlagen-Check
- 24-Stunden-Notdienst
- Unfallinstandsetzung und Kostenabwicklung
- Fahrzeugpflege
- Mietwagenbereitstellung
- Hol- und Bringservice
- Vor-Ort-Beratung
- Full-Service-Leasing
- Finanzlösungen für Unternehmen
- Zertifizierte Umbauten
- Deutschlandweite Zulassung und Auslieferung
- Mietwagenbereitstellung



Beispieldfoto der Baureihe. Ausstattungsmerkmale ggf. nicht Bestandteile des Angebots.
Abbildung zeigt Sonderfarbe. Die Verfügbarkeit ist abhängig von Version, Ausstattung und Auftragsvolumen.

DER NEUE VIVARO-e

100% ELEKTRISCH.

Für die „letzte Meile“ und noch weit darüber hinaus: Der neue Vivaro-e bringt Ihr Business mit voller elektrischer Kraft nach vorne ohne Einschränkungen von Nutzwert und Komfort. Denn wir verstehen die Bedürfnisse unserer gewerblichen Kunden - von höchster Zuverlässigkeit bis zu niedrigen Betriebskosten.

- Emissionsfreier Antrieb
- Einfach und schnell aufladen
- Nutzlast von bis zu 1.200 kg²
- Ladevolumen von bis zu 6,6 m³⁽³⁾

Jetzt umsteigen!

UNSER PREIS FÜR GEWERBEKUNDEN

für den Vivaro-e Cargo Selection S,
Elektromotor, 100 kW, mit 50 kWh
Batterie

27.300,- €

(zzgl. MwSt.)

Angebot nur für Gewerbeleuten, zzgl. MwSt. und
695,- € Überführungskosten (zzgl. MwSt.).

Der Herstelleranteil am Umweltbonus in Höhe von 3.000,- € brutto ist in der Kalkulation berücksichtigt. Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die staatliche Förderung (BAFA-Anteil) in Höhe von 6.000,- € beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 422, Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn, www.BAFA.de, zu beantragen. Die Auszahlung des BAFA-Anteils erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen und nach Zulassung des Fahrzeugs. Der Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 31.12.2025. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns.

Stromverbrauch¹ in kWh/100 km, kombiniert: 26,1 - 21,7; CO₂-Emission, kombiniert 0 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VÖ² (EU) Nr. 2017/1151). Effizienzklasse A+

¹ Die angegebenen Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) gemäß VO (EG) Nr. 715/2007 und VO (EU) Nr. 2017/1151 ermittelt. Für Neuzulassungen ab dem 1. September 2018 wird für die Berechnung des CO₂-emissionsabhängigen Elements der Kfz-Steuer der nach dem WLTP-Messverfahren bestimmte Wert der CO₂-Emission herangezogen.

² Optional bzw. in höheren Ausstattungslinien verfügbar. Die Standardnutzlast beträgt 1.000 kg.

³ Optional bzw. in höheren Ausstattungslinien verfügbar. Wählen Sie den Vivaro-e Cargo L mit Multifunktionsbeifahrerdoppelsitzbank mit Durchladefunktion für ein maximales Ladevolumen von bis zu 6,6m³.



**Gebr.
GIERATHS**
GmbH

Bensberg
Kölner Str. 105
Telefon: 02202 40080

Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 195
Telefon: 02202 299330

Carsten Bornhorn
02204 4008-39
carsten.bornhorn@gieraths.de

Ewald Steinle
02204 4008-52
ewald.steinle@gieraths.de

REPRÄSENTATIVE UMFRAGE DER IKK CLASSIC: SO GESUND IST DAS HANDWERK

Die Deutschen klagen zunehmend über Bewegungsmangel und Stress. Doch eine Berufsgruppe lebt gesund und ist zufriedener als der Durchschnitt der Gesellschaft. Handwerker sind in Beruf und Freizeit aktiver und setzen Bewegung und Sport zur Stressbewältigung ein. Dies ist das Ergebnis einer deutschlandweiten, repräsentativen Studie in Zusammenarbeit der IKK classic und der Deutschen Sporthochschule Köln.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Ingo Froböse wurden die psychische und physische Gesundheit von insgesamt 2.000 Handwerkern untersucht – mit einem auch für Experten überraschenden Ergebnis: „Unbestritten ist das Handwerk einer der körperlich anspruchsvollsten Berufszweige – umso mehr hat es mich begeistert, dass dies nicht zu weniger Sport und körperlicher Aktivität in der Freizeit führt. Ganz im Gegenteil: Handwerker bewegen sich viel. Und sie nutzen Sport und Bewegung als Ausgleich zu ihrem bereits körperlich anstrengenden Alltag“, kommentiert Ingo Froböse die Resultate.



Und: „Die Studie bestätigt die Vorteile von kleinen Handwerksbetrieben, die wir auch in der Praxis erleben: Einen großen Zusammenhalt in der Belegschaft, eine familiäre Atmosphäre, den Stolz auf den Beruf und die Freude am „Machen“. All das sind Ressourcen, die sich positiv auf die Gesundheit, die Arbeits- und Lebenszufriedenheit auswirken“, so Kai Swoboda, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der IKK classic.

In der Umfrage wurden sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende zu ihrem Handwerksberuf und ihrer Freizeitgestaltung befragt. Die Bewertungen und Antworten gehen bei allen Befragten größtenteils in dieselbe positive Richtung. Einzig in puncto Arbeitszufriedenheit weichen die Antworten der Befragten in den Teilergebnissen voneinander ab. Besonders Arbeitnehmende sehen eine klare Trennung zwischen Arbeit und Freizeit (71 Prozent), wohingegen nur 35 Prozent der Arbeitgebenden diese Aussage bestätigen. Im Gegensatz zu den Arbeitgebenden (60 Prozent) gelingt deren Mitarbeitenden (70 Prozent) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser. Insgesamt sind 87 Prozent der Arbeitgebenden und 79 Prozent der Arbeitnehmenden glücklich mit ihrem Beruf. Somit zeichnet sich das Handwerk als ein attraktives Berufsfeld aus, das einen gesunden Lebensstil zulässt oder gar fördert.



IHRE GESUNDHEIT. UNSER ANTRIEB.

IKK Meine Gesundheit

Vom IKK Bonus über die IKK Spartarife
bis zur professionellen Zahncleanigung:
ikk-classic.de/meine-gesundheit



#RHEINBERGAUF

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es die Initiative #rheinbergauf mit dem Ziel, die Innenstädte lebendig zu halten. Hintergrund dieser Maßnahme ist es, an Kunden und Gäste zu appellieren: Kauft, konsumiert und speist lokal! #rheinbergauf macht darauf aufmerksam, dass lokale Betriebe und Einrichtungen die Unterstützung ihrer Kunden und Gäste benötigen, damit es in den nächsten Monaten wieder gemeinsam bergauf geht.

Im Fokus steht dabei die Unterstützung des Handels und der Gastronomie, der Hotellerie, der Einrichtungen für Kultur und Freizeit sowie der Veranstaltungsbranche. Dafür wurden spezielle Türschilder im Kampagnen-Look „Gemeinsam geht's rheinbergauf“ entwickelt, verteilt und in die jeweiligen Schaufenster gehängt, so dass sie immer häufiger im Stadtbild zu sehen sind.

Online-Handel, Essen für Zuhause, Events per Streaming, Kultur aus der Box, Sport im eigenen Wohnzimmer, daran haben sich die Menschen Pandemie-be dingt in den letzten Monaten gewöhnt. Und auch wenn die Zentren aktuell belebt sind, besteht die Gefahr, dass es bei der Gewöhnung bleibt. Corona hat auch diese Entwicklung beschleunigt. Zudem bleibt bei vielen Chefs die Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie und die Angst vor erneuten Einschränkungen. Darauf gehen die Wirtschaftsförderer im Rheinisch-Bergischen Kreis ein und haben ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung geschnürt. Das Paket beinhaltet nicht nur die Unterstützung der Außengastronomie und die Ermöglichung von Events in den Städten und Gemeinden, es beinhaltet auch Beratungsangebote für mehr digitale Präsenz sowie neue Geschäftsmodelle und Marktzugänge. Weiterhin nehmen sich die Verantwortlichen den angepassten Umgang mit Gebühren und Abgaben vor, das Leerstandsmanagement soll ebenfalls verbessert werden.



Bild: Bürgermeister Frank Stein (Bild Mitte) und Martin Westermann (im Bild links), Stadt Bergisch Gladbach, haben die Türschilder v.a. für Handel und Gastronomie von RBW-Geschäftsführer Volker Suermann (Bild rechts) in Empfang genommen.

Copyright: Stadt Bergisch Gladbach.

Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.



Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



Bezirksdirektion Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dolog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dolog@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

> FARBEN
> TAPETEN
> BODENBELÄGE
> WERKZEUGE
> TROCKENBAU
> BAUSTOFFE

UNSERE FACHBERATER STEHEN IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!

www.meg.de

GROSSES MEG-MENÜ FÜR PROFIS!

MEG Maler Einkauf Gruppe eG





40 JAHRE BETRIEBSJUBILÄUM VON SUSANNE KRAFT

Jeder Handwerker kennt sie, telefoniert mit ihr und hat sich bei ihr zum Ersthelfer- bzw. Brandschutzhelfer-Kurs angemeldet. Susanne Kraft, Assistentin der Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, feierte Anfang September ihr 40-jähriges Betriebsjubiläum.



Eine starke Leistung, für die eine Überraschung vorbereitet wurde. Eine gemeinsame Mittagspause mit den Kollegen in unserem großen Konferenzsaal, besondere und festliche Dekoration und weitere Aufmerksamkeiten.

Angefangen hat alles vor 40 Jahren mit einer handschriftlichen Bewerbung für eine Ausbildung zur Bürogehilfin bei der – damals noch – Kreishandwerkerschaft Rhein-Wupper-Kreis/ Leverkusen. Es folgten Fusionen und ab dem 1. Januar 1995 gab es zunächst die Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/ Leverkusen. Über zehn Jahre später kam es zur bislang letzten Fusion im Dezember 2007 mit Oberberg zur Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Und immer mit dabei Susanne Kraft. Bewegte Jahre mit den Geschäftsführern Josef Schultes, später Karl Breidohr und dem Hauptgeschäftsführer Heinz Gerd Neu sowie dem aktuellen Chef, Hauptgeschäftsführer Marcus Otto.

Nicht nur die Chefs wechselten auch die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Aus der klassischen Schreibmaschine wurde eine mit Display und Speicherfunktionen und bereits vor 25 Jahren folgte der erste Computerkurs für Word für Windows. Und wenn sich Susanne Kraft mal nicht ums Handwerk kümmert, ist sie unter anderem ehrenamtlich aktiv und als „Grüne Dame“ im Klinikum Leverkusen unterwegs.

Bild: Jubilarin Susanne Kraft und Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto

75. BETRIEBSJUBILÄUM BERNHARD SCHÄTZMÜLLER GMBH

75 Jahre ist eine stolze Zahl – nicht nur wenn es um einen Geburtstag geht, sondern eben auch, wenn ein Betriebsjubiläum gefeiert werden kann. Die Bernhard Schätmüller GmbH aus Bergisch Gladbach feierte jetzt eben dieses Jubiläum.

Gegründet wurde der Betrieb 1926 durch Josef Schätmüller, den Großvater. Ab 1946 übernahm Bernhard Schätmüller sen. den Betrieb, der sich mit dem Huf- und Wagenschmiedehandwerk in die Handwerksrolle eintragen ließ.

Ab 1978 führte Bernhard Schätmüller jun. den Betrieb fort, den er in eine GmbH umwandelte.



In einer kleinen Feierstunde fasste der Obermeister der Innung für Metalltechnik Bergisches Land, Rainer Pakulla, zusammen: „75 Jahre Unternehmensführung, da gehört nicht nur der Betriebsinhaber, sondern auch die Ehefrau dazu – als treibende Kraft und Unterstützerin. Vor allem beim Wiederaufbau nach dem Krieg haben die Frauen dieser Generation viel aufgegeben, um dem Mann zur Seite stehen zu können. Davon machen wir uns heute keine Vorstellung mehr. Auch wenn Corona uns eine Ahnung von dem gibt, was einen im Leben erwarten kann. Es ist immer wieder eine Herausforderung, so ein Unternehmen durch die Jahre zu bekommen – mit allen Höhen und Tiefen und Unwägbarkeiten. Ich kann zu so einer langen Zeit nur gratulieren.“

Insgesamt 13 Lehrlinge, darunter sechs im Bereich Huf- und Wagenschmied, vier im Bereich Schlosser und drei im Bereich Metallbauer Fachrichtung Metallgestaltung, wurden in dem Unternehmen ausgebildet.

Bernhard Schätmüller engagiert sich auch im Ehrenamt. Seit 1989 ist er Mitglied im Vorstand der Innung für Metalltechnik Bergisches Land und war Mitglied des Ausschusses für Lehrlingsausbildung und ist seit 1999 als Meisterbeisitzer im Gesellenprüfungsausschuss tätig.

Bild: Der Obermeister der Innung für Metalltechnik Bergisches Land, Rainer Pakulla (l.), und der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto (r.), gratulieren dem Ehepaar Renate und Bernhard Schätmüller zum Firmenjubiläum.

KFZ-MECHANIKER-MEISTER GÜNTER VASSILLIÈRE ERHÄLT DEN GOLDENEN MEISTERBRIEF

Auf 50 Jahre als Kfz-Mechaniker-Meister kann Günter Vassillière aus Leverkusen in diesem Jahr stolz zurückblicken. Ein langes und bewegtes Berufsleben liegt hinter ihm: Von 1962 bis Anfang 2019 war er selbständig. Seine Meisterprüfung legte er im Juni 1971 vor der Handwerkskammer Düsseldorf ab.



Mit seinem Bruder Johannes Ernst ließ er den vom Vater gegründeten Betrieb ein Jahr später als oHG eintragen. Dieser Betrieb feierte im Januar 2000 sein 100-jähriges Betriebsjubiläum.

Günter Vassillière kann aber nicht nur auf ein langes und erfolgreiches eigenes Berufsleben zurückblicken. Auch im Bereich der Ausbildung kann sich seine Bilanz sehen lassen: 34 Azubis wurden seit 1965 erfolgreich ausgebildet. Und von April 1987 bis 2019 hat sich Günter Vassillière ehrenamtlich in der Innung engagiert und gehörte ununterbrochen dem Vorstand der Kraftfahrzeugginnung und dem Prüfungsausschuss an. Noch heute ist er Mitglied in der Schiedskommission der Kraftfahrzeugginnung.

Bei der kleinen, aber dennoch feierlichen Übergabe des goldenen Meisterbriefes bedankte sich Reiner Irlenbusch, Obermeister der Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land, bei Günter Vassillière für seinen Einsatz und sein Engagement und überreichte den Goldenen Meisterbrief.

Den Dank gab Günter Vassillière anschließend sehr gerne zurück: „Während meiner aktiven Zeit in der Innung habe ich nicht nur viele Obermeister erlebt, sondern habe auch die Fusionsverhandlungen der Kreishandwerkergesellschaften mitgemacht. Es war mir eine Ehre, für diese Institution zu arbeiten.“

Bild: v.l.n.r.: Reiner Irlenbusch, Obermeister der Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land neben Günter Vassillière und Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkergesellschaft Bergisches Land



BETRIEBSJUBILÄEN

07.06.2021	Autopark Ehreshoven GmbH & Co. KG	Innung für Metalltechnik	25 Jahre
06.09.2021	Christian Fußbroich jun.	Elektroinnung und Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	100 Jahre
01.10.2021	Mitmetall Vielhauer GmbH	Innung für Metalltechnik	25 Jahre
10.10.2021	Markus Holtorff	Maler- und Lackiererinnung	25 Jahre
01.11.2021	Frank Käding	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	25 Jahre
13.11.2021	Andreas Schaffhäuser GmbH	Kraftfahrzeugginnung	25 Jahre



BESCHÄFTIGUNGSJUBILÄUM

01.09.2021	Michael Erker	Wodowsky GmbH, Bergisch Gladbach	25 Jahre
------------	---------------	----------------------------------	----------



RUNDE GEBURTSTAGE

18.09.2021	Paul Bacher	stellv. Obermeister der Tischlerinnung	60 Jahre
------------	-------------	--	----------

ANZEIGE



Kommunikation mit Weitsicht & Verantwortung

In einer Zeit, in der sich Märkte, Unternehmen, Produkte und Kunden ständig ändern, behalten wir den Überblick.

Kreation & Produktion online & offline

www.gillrathmedia.de

GILLRATH
— MEDIA —



NEUE INNUNGSMITGLIEDER

Rothstein Bedachungen e.K. Inhaber Simon Schneider	Wiehl	Dachdeckerinnung
Friedrich Brauer	Wiehl	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Stefan Burghoff	Hückeswagen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Oliver Pagel	Waldbröl	Baugewerksinnung/Dachdeckerinnung
Waldemar Otto	Reichshof	Elektroinnung
Elonitec GmbH	Bergisch Gladbach	Elektroinnung
Tim Hamacher	Gummersbach	Kraftfahrzeuginnung
Car Service Anton & Schommer GmbH	Bergisch Gladbach	Kraftfahrzeuginnung
Seidenstücke e.K. Inhaber Frank Röser	Leverkusen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Allrad Klassik GmbH	Leichlingen	Kraftfahrzeuginnung
Harald Brust	Wermelskirchen	Elektroinnung
Carolin Petzold	Leverkusen	Baugewerksinnung
Hans-Josef Wester	Lindlar	Tischlerinnung
Thomas Kubitta	Leverkusen	Maler- und Lackiererinnung
Klein Elektrotechnik GmbH	Bergisch Gladbach	Elektroinnung
Harald-Dieter Elffering	Radevormwald	Dachdeckerinnung
Haustechnik Käbbecke & Kohlenbach GmbH	Overath	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik



VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN

09.11.2021	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Informationstechnik
09.11.2021	18.00	Innungsversammlung der Innung für Informationstechnik
15.11.2021	17.00	Vorstandssitzung der Friseurinnung
15.11.2021	18.00	Innungsversammlung der Friseurinnung
18.11.2021	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Raumausstatter & Bekleidungs-handwerke
18.11.2021	18.30	Innungsversammlung der Innung für Raumausstatter & Bekleidungshandwerke
22.11.2021	18.00	Vorstandssitzung der Fleischerinnung
22.11.21	19.00	Innungsversammlung der Fleischerinnung
23.11.21	17.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
23.11.21	18.00	Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
25.11.21	17.30	Vorstandssitzung der Elektroinnung
25.11.21	19.00	Innungsversammlung der Elektroinnung
30.11.21	18.00	Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung
30.11.21	19.00	Innungsversammlung der Maler- und Lackiererinnung
01.12.21	17.30	Vorstandssitzung der Tischlerinnung
01.12.21	19.00	Innungsversammlung der Tischlerinnung
02.12.21	17.30	Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung
02.12.21	19.00	Innungsversammlung der Dachdeckerinnung
07.12.21	17.00	Vorstandssitzung der Baugewerksinnung
07.12.21	18.30	Innungsversammlung der Baugewerksinnung
09.12.21	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Metalltechnik
09.12.21	19.00	Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik

UNTERNEHMER-AKADEMIE



13.11.2021

8:30 – 17:00 Uhr

Baustellensicherung für Verantwortliche gemäß RSA
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG VORGABEN / FEV §68



08.11.2021

09:00 - 16:30 Uhr

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

03.12.2021

09:00 - 16:30 Uhr

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:
[https://www.handwerk-direkt.de/
ersthelferkurse.aspx](https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx)

Hier können Sie sich auch
direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine
online-Anmeldung möglich unter:
[https://www.handwerk-direkt.de/
brandschutzhelferkurse.aspx](https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx)



Seit mehr als 60 Jahren konzentriert sich Holz-Richter voll und ganz auf die Bedürfnisse seiner Kunden aus Handwerk, Industrie und Handel. Ein überragendes Sortiment verschiedener Hersteller- und Eigenmarken, sowie eine pünktliche und ordnungsgemäße Warenlieferung zu wettbewerbsfähigen Preisen sind entscheidende Vorteile, die für Holz-Richter sprechen!

Unsere besondere Leistung besteht darin, unseren Handwerkspartnern intelligente Vermarktungssysteme wie FloorConcept, DoorConcept und OutdoorConcept an die Hand zu geben, um im immer stärker werdenden stationären und Online-Wettbewerb auch in Zukunft bestehen zu können.



Holz-Richter GmbH
Industriepark Klausen - Holz-Richter-Straße 1 - 51789 Lindlar

Von Profis für Profis



FLOOR CONCEPT

- die Marke für den Profi-Handwerker im Bereich Böden
- außergewöhnliches Preis-Leistungs-Verhältnis
- hohe Verfügbarkeit bei über 1.000 Artikeln
- schnelle Lieferzeit



DOOR CONCEPT

- Oberbegriff für den Vertrieb von Innen türen/-zargen
- Konzept zum „Schutz vor Beratungsdiebstahl“
- Ziel: Raus aus der Vergleichbarkeit der Artikel
- eine echte Win-Win-Situation für beide Seiten



OUTDOOR CONCEPT

- Komplett-Paket an Produkten rund um „Holz im Garten“
- Terrassendielen, Sichtschutz, Zubehör in beachtlicher Tiefe aus Werkstoffen und Qualitäten
- Immer überdurchschnittliche Lagervorräte
- Verlässliche Lieferanten

Tel. 02266 4735-0
Fax 02266 4735-99
info@holz-richter.de
www.holz-richter.de

SCHULTEIS

BRANDSCHUTZ GMBH

Beratung Planung Umsetzung

Grüner Weg 15 51469 Bergisch Gladbach
02202 / 97 90 316 02202 / 97 90 317
info@schulteis-technik.de

Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb

Surbach Gmbh

Fliesen Platten Mosaik Natursteine

Beratung - Verkauf - Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 • www.fliesen-surbach.de

WURTH
SANITÄR & HEIZUNG

Wurth S+H GmbH & Co. KG | Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten
Tel.: 02207 / 96 66-0 | info@wurth-shk.de | www.wurth-shk.de

RAFA GmbH

MALERBEDARF

Tel. 02202 / 95 962-0

Köln-Ossendorf • Köln-Stammheim • Bonn-Dransdorf • Bergisch Gladbach
Mathias-Brüggen-Str. 70 Düsseldorfer Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a

Ein Partner der **MEGA GRUPPE**

• FARBEN
• TAPETEN
• BODENBELÄGE
• LAMINAT / PARKETT
• DEKORATIONEN
• SONNENSCHUTZ
• WERKZEUGE / MASCHINEN

www.rafa.de

ENTSCHEIDUNGEN SIND ENTSCHEIDEND



Essen Sie lieber die obere oder die untere Brötchenhälfte?

Wir alle treffen Tag für Tag Entscheidungen. Manche Menschen sind entscheidungsfreudig, andere tun sich mit jeder Entscheidung schwer. Und wiederum andere treffen am liebsten gar keine Entscheidung, sondern geben diese gerne ab. „Was würdest du tun?“, „Das sollten Sie entscheiden“ oder „Ich lass das einfach auf mich zukommen“ – wer will, kommt um das Entscheiden herum.

Ich beobachte zunehmend, dass es in unserer Gesellschaft immer mehr Menschen gibt, die anderen gerne die Schuld für etwas geben. Wenn ich meiner Meinung nach zu wenig verdiene, dann liegt es doch an mir, mich weiterzubilden oder mich beruflich so zu verändern, dass ich meinem Wunschgehalt näherkomme. Wenn ich einen bestimmten Beruf erlernen möchte, in meiner Heimat allerdings keinen Ausbildungsbetrieb finde, dann treffe ich die Entscheidung für einen Umzug, um meine vorherige Entscheidung für die Ausbildung umsetzen zu können. Flexibilität geht mit Entscheidungen Hand in Hand. Zwar bin ich selbst persönlich ein Freund der Konsequenz. Allerdings bedeutet das für mich nicht, an einer getroffenen Entscheidung stoisch festzuhalten, auch wenn ich merke, dass es längst einer Entscheidung in eine andere Richtung bedarf. Entscheidungen sind,

wie es so schön heißt „nicht in Stein gemeißelt“. Es ist erlaubt, es sich wieder anders zu überlegen. Denn wir haben jede neue Entscheidung in unserer eigenen Hand. Apropos in der Hand, da waren ja noch die Brötchenhälfte:

Oben oder unten – schon entschieden? Kürzlich hörte ich die Geschichte eines Ehepaars, das nach 30 Jahren Ehe herausfand, dass der jeweils andere Ehepartner lieber die Brötchenhälfte gegessen hätte, die er bzw. sie in all den Ehejahren jeweils dem anderen überlassen hatte. Mit einer klar kommunizierten Entscheidung hätten beide seit 20 Jahren ihre Lieblings-Brötchenhälfte verspeisen können. Hoffen wir für die beiden, dass noch mindestens 20 weitere Jahre folgen. Mein persönlicher Tipp: Das Brötchen einfach senkrecht halbieren, dann gibt es für jeden eine Ober- und eine Unterhälfte.

Ihr
Marcus Otto



Bilder: Marcus Otto, Adobe © Colours-Pic



IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.